

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1281/98 DER KOMMISSION**

vom 19. Juni 1998

**betreffend die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen im Rahmen des  
Zollkontingents für das dritte Vierteljahr 1998 und die Einreichung neuer  
Anträge**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates  
vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Bananen <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 3290/94 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 der Kom-  
mission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.  
1409/96 <sup>(4)</sup>, wurde die Einfuhr von Bananen in die  
Gemeinschaft geregelt, mit der Verordnung (EG) Nr. 478/  
95 der Kommission <sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 702/95 <sup>(6)</sup>, wurden zusätzliche Bestimmungen  
zur Anwendung der Zollkontingentsregelung gemäß den  
Artikeln 18 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93  
erlassen.

Nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.  
1442/93 werden die Mengen anteilmäßig gekürzt, für die  
im Rahmen einer und/oder einer anderen Gruppe von  
Marktbeteiligten Einfuhrlizenzen beantragt werden für  
ein bestimmtes Vierteljahr und einen den Ländern oder  
Ländergruppen gemäß Anhang I der Verordnung (EG)  
Nr. 478/95 entsprechenden Ursprung. Diese Vorschrift  
gilt jedoch nicht für Anträge, die Lizenzen für die Kate-  
gorie C oder die Kategorien A und B von höchstens 150  
Tonnen betreffen, sofern die so beantragte Gesamtmenge  
der Kategorien A und B eines bestimmten Ursprungs  
15 % der beantragten Gesamtmengen nicht überschreitet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1087/98 der Kommission <sup>(7)</sup>  
wurden gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1442/93 die für das dritte Vierteljahr 1998 im  
Rahmen des Zollkontingents zu bestimmenden Einfuhr-  
richtmengen festgelegt.

Für die Mengen, für welche Einfuhrlizenzen beantragt  
wurden, und die zum Teil niedriger sind als die für das  
genannte Vierteljahr festgelegten Richtmengen oder diese  
nicht wesentlich überschreiten, werden die Lizenzen  
erteilt. Da andererseits bei mehreren Ursprüngen die  
Richtmengen oder die im Anhang zu der Verordnung  
(EG) Nr. 478/95 bestimmten spezifischen Quoten von  
den Antragsmengen weit übertroffen werden, ist der  
Prozentsatz zu bestimmen, um den die Anträge im  
Rahmen der betreffenden Lizenzkategorie bei dem jewei-  
ligen Ursprung oder den jeweiligen Ursprüngen unter  
den vorstehenden Bedingungen zu kürzen sind.

Die Höchstmenge, für welche Lizenzen noch beantragt  
werden dürfen, ist unter Berücksichtigung der Richt-  
mengen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1087/98 und  
der Anträge zu bestimmen, die in der Antragsfrist ange-  
nommen werden.

Diese Verordnung müßte, damit die Lizenzen schnellst-  
möglich erteilt werden können, unverzüglich in Kraft  
treten.

Die mit dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Bananen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Rahmen des mit den Artikeln 18 und 19 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 404/93 eingeführten Zollkontingents  
werden für das dritte Vierteljahr 1998 Einfuhrlizenzen  
erteilt

1. für die in den Lizenzanträgen vermerkten,

- a) mit dem Verringerungskoeffizienten 0,6562 multi-  
plizierten Mengen der Kategorien A und B mit  
Ursprung in Costa Rica, ausgenommen Anträge, die  
sich auf 150 Tonnen oder weniger beziehen;

<sup>(1)</sup> ABl. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

<sup>(3)</sup> ABl. L 142 vom 12. 6. 1993, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. L 181 vom 20. 7. 1996, S. 13.

<sup>(5)</sup> ABl. L 49 vom 4. 3. 1995, S. 13.

<sup>(6)</sup> ABl. L 71 vom 31. 3. 1995, S. 84.

<sup>(7)</sup> ABl. L 155 vom 29. 5. 1998, S. 20.

- b) mit dem Verringerungskoeffizienten 0,7961 multiplizierten Mengen der Kategorien A und B mit Ursprung in Kolumbien, ausgenommen Anträge, die sich auf 150 Tonnen oder weniger beziehen;
2. für die in den Lizenzanträgen vermerkten Mengen mit einem anderen Ursprung als dem unter Ziffer 1 genannten;
3. für die in den Lizenzanträgen vermerkten Mengen der Kategorie C.

*Artikel 2*

Die Mengen, für welche für das dritte Vierteljahr 1998 noch Lizenzanträge eingereicht werden dürfen, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 1998

*Für die Kommission*  
 Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

 ANHANG

	<i>(in Tonnen)</i>
	Verfügbare Mengen für neue Anträge
NICARAGUA	
— Kategorien A und B	17 820,000
VENEZUELA	8 581,718
ANDERE	31 949,370
DOMINIKANISCHE REPUBLIK	4 633,179
BELIZE	4 050,000
KAMERUN	2 025,000
ELFENBEINKÜSTE	1 047,329
Andere AKP-Staaten	1 323,921